

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2012

Geschäftszahl

2012/12/0145

Rechtssatz

Die Entscheidung über das Begehren des Beamten auf bescheidmäßige Feststellung einer (seines Erachtens durch - wenn auch als "Dienstzuteilung" bezeichneten - Personalmaßnahmen wirksam erfolgten) Versetzung stellt eine "Angelegenheit des § 38 BDG 1979" im Verständnis des § 41a Abs. 6 BDG 1979 dar. Dies gilt auch in Ansehung von Formalentscheidungen über derartige Feststellungsanträge (Hinweis B vom 23. Jänner 2008, 2007/12/0176), wie die hier erfolgte Zurückweisung des Antrages durch die Dienstbehörde gemäß § 39 BDG 1979 als unzulässig. Gegen einen solchen Bescheid steht die Berufung an die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt offen.